

- falls erforderlich, die mit der Entscheidung des Direktoriums vom 25. Februar 2014 und der Zurückweisung des besonderen Rechtsbehelfs vom 1. Juli 2014 stillschweigend mitgeteilte Entscheidung des Leiters der zuständigen Abteilung (GD Personal, Budget und Organisation), den Kläger für eine zusätzliche Gehaltserhöhung weder in Betracht zu ziehen noch vorzuschlagen, aufzuheben;
- den Ersatz des materiellen Schadens anzuordnen, der im Verlust der Möglichkeit besteht, 2014 eine zusätzliche Gehaltserhöhung zu erhalten, der mit 54 635 Euro beziffert wird, oder alternativ, das Verfahren, das zur Entscheidung vom 25. Februar 2014 geführt hat, aufzuheben und ein neues Verfahren zur Gewährung zusätzlicher Gehaltserhöhungen für 2014 durchzuführen;
- die Beklagte zu verurteilen, den immateriellen Schaden zu ersetzen, der nach billigem Ermessen mit 5 000 Euro beziffert wird;
- der EZB die Kosten aufzuerlegen.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 31. März 2014 — BO/Kommission

(Rechtssache F-121/11) ⁽¹⁾

(2014/C 421/94)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 28.1.2012, S. 72.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 31. März 2014 — CK/Kommission

(Rechtssache F-3/13) ⁽¹⁾

(2014/C 421/95)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 4.5.2013, S. 31.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 30. April 2014 — Lecolier/Kommission

(Rechtssache F-83/14) ⁽¹⁾

(2014/C 421/96)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 23.11.2013, S. 69.
